

Veranstaltungen

01.09.2022
Fernwärmelieferverträge
 in Frankfurt am Main

07.-08.09.2022
**Erfahrungsaustausch der
 Fachkräfte für die Messung
 von thermischer Energie**
 in Leipzig

13.-14.09.2022
Alles mit Druck?
Neues aus der Hydraulik
 in Berlin

20.-21.09.2022
**Training für Vertriebsmitarbeiter
 (Basis)**
 in Weimar

21.-23.09.2022
**Fernwärme-Kundenanlagen
 für Experten**
 in Deidesheim

28.-29.09.2022
**Arbeitsicherheit bei Planung,
 Bau und Betrieb von Wärme-
 verteilungsanlagen**
 ONLINE

11.-12.10.2022
**Rohrstatische Auslegung von
 Kunststoffmantelohren**
 in Kassel

18.-19.10.2022
**Erfahrungsaustausch der
 Fachkräfte für die Messung
 von thermischer Energie**
 in Mannheim

27. DRESDNER
Fernwärme-Kolloquium
 29.+30.09.2022 | Dresden
www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Bundestag geht in die Sommerpause – die „To do Liste“ für den Herbst steht

Der Deutsche Bundestag hat sich letzte Woche in die Sommerpause verabschiedet. Vorher mussten sich die 736 Abgeordneten mit einer nie dagewesenen Themenflut von A, wie Ausbau der Erneuerbaren Energien, bis V, wie virtuelle Hauptversammlungen, befassen. Beim Bundesrat sah es am Freitag nicht viel besser aus. Die Energiethemen und insbesondere die Bekämpfung der Gasmangellage dominierten die Agenda. Die Gesetzesvorschläge in Form des Osterpaketes, Ersatzkraftwerkebereithaltungs- und des Energiesicherungsgesetzes wurden dann auch kontrovers und lange diskutiert. Fernwärme und KWK Themen gab es am Rande, mit der einen oder anderen Überraschung.

Gegenmaßnahmen zur Gasmangellage

Beim **Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)**, das im Kern die Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage vorsieht, gab es Spannung bis zum Schluss: Gibt es eine Pönale für den Erdgaseinsatz (§ 50 f)? Gibt es Sonderregelungen für die KWK? AGFW hatte sich zusammen mit anderen Verbänden klar gegen Ersteres positioniert und gleichzeitig stets auf die Berücksichtigung der besonderen Situation der KWK für die Versorgungssicherheit auf dem Wärmemarkt hingewiesen. Dem wurde jetzt Rechnung getragen, indem auf eine Pönalisierung von Erdgas zur Stromerzeugung verzichtet wurde. Stattdessen erhält die Bundesregierung mit Hilfe einer Verordnungsmächtigung die Befugnis, den Betrieb erdgasbasierter Stromerzeugungsanlagen entweder zu begrenzen oder sogar ganz auszuschließen. Was zunächst wie eine Verschlechterung aussieht, wird durch den Nachfolgesatz zumindest für KWK-Anlagen relativiert: „Anlagen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann“, sind von der Verordnung auszunehmen. Was in diesem Kontext „dauerhaft“ heißt, ist allerdings noch klärungsbedürftig. Dennoch ist diese Formulierung deutlich besser als der bislang vorgeschlagene, bloße Verweis auf das Vorhandensein von Ersatzanlagen. Das **Energiesicherungsgesetz (EnSiG)** sorgte schon direkt nach seinem Inkrafttreten für Schlagzeilen, da Uniper am Wochenende bereits staatliche Unterstützung beantragte. Was die Einführung eines außerordentlichen Preisanpassungsrechts im Gassektor für die Fernwärmeversorgung bedeutet und welcher Lösungsweg von Politik mit der AVBFernwärmeV gefunden wurde wird im nächsten Beitrag erläutert.

Das Osterpaket und Weiteres

Das bereits im Mai vom Kabinett vorgelegte Gesetzespaket wurde endlich verabschiedet. Dabei hieß es einmal mehr Strom, Strom und nochmals Strom. Aus **Branchensicht**: Für das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** blieb es bei den bekannten Anpassungen, inkl. den Unzulänglichkeiten, die der AGFW angemahnt hatte. So gab es beispielsweise beim Wasserstoff keine Änderungen bei den bekannten Zahlen und Daten: Neu zu genehmigende KWK-Anlagen (> 10 MWel) müssen ab Juli 2023 die Fähigkeit zur Umstellung auf einen reinen Wasserstoffbetrieb nachweisen. Der Betrieb muss ab 2028 auf 100 % umgestellt werden können, wobei die Umrüstkosten maximal 10 % der Investitionskosten einer vergleichbaren Neuanlage betragen dürfen. Bestehende Anlagen sind von der Regelung nicht betroffen. Eine Umstellung auf Wasserstoff fällt unverständlicherweise nicht unter den Modernisierungsbegriff des KWKG und ist damit auch nicht förderfähig. Auch bei der Begrenzung der jährlichen Vollbenutzungsstunden blieb es beim Abschmelzungspfad: Ab dem Jahr 2025 werden die dann gültigen 3.500 VBH jährlich um 200 reduziert, sodass in 2030, nur noch für 2.500 VBH Zuschlagszahlungen gezahlt werden. Erklärtes Ziel ist die weitere Flexibilisierung des Anlagenbetriebes. Inwieweit die Rechnung aufgeht, bleibt dahin gestellt, zumal es Studien gibt, die von 3.500 VBH auch in 2030 ausgehen.

Schlechte Nachrichten für das **Biomethan**: Auf Basis von Biomethan erzeugter KWK-Strom ist nicht länger zuschlagberechtigt – und das obwohl sich viele der maßgeblichen Verbände **[Stellungnahme]** dagegen ausgesprochen haben.

Auf der Wärmeseite ging es verhältnismäßig glimpflich für die Fernwärme aus. Im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** wurde statt einer Anhebung auf den EH-55-Standard nur der zulässige Primärenergiebedarf gesenkt, die angekündigten höheren Anforderungen an die Gebäudehülle aber gestrichen. Fernwärmekunden können weiterhin von einem niedrigen Primärenergiefaktor (PEF) profitieren. Einen Anreiz gibt es für Großwärmepumpen im GEG. Hier wurde der PEF für den Antriebsstrom von Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mind. 500 kW von 1,8 auf 1,2 abgesenkt. Gut gemacht. Wie es mit dem GEG weiter geht, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Eine große Novelle ist geplant, die sich voraussichtlich auch mit der für

die Branche heiklen Frage der Einführung der Carnotmethode befassen wird.

Gute Nachrichten für Betreiber von Power-to-Heat Anlagen gab es dann noch im **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**. Hier wurde ein neuer Anlauf für den Ansatz „Nutzen statt Abregeln“ (§ 13 6b) genommen. Inwieweit der neue Ansatz, mit einer Ausschreibung für zuschaltbare Lasten, besser funktioniert als bilaterale Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber, wird sich zeigen.

Minuspunkte für die Bundesregierung aus Sicht der Branche gibt es beim Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**. Die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Ausweitung der verschärften kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht (§ 29 GWB) auf die Fernwärme sowie deren Verlängerung bis 2027 wurde in unveränderter Form angenommen. Damit werden die Möglichkeiten der zuständigen Kartellbehörden im Rahmen von Preismissbrauchsverfahren die Angemessenheit von Fernwärmepreisen zu überprüfen, verschärft. Im Fall der Anwendung eines solchen Verfahrens sind Versorger im Rahmen des sogenannten Vergleichsmarktkonzeptes verpflichtet, sachliche Gründe für Preisabweichungen gegenüber günstigeren Anbietern anzuführen.

Sonderpreisanpassungsrecht für Fernwärme bei Gasmangellage

Die Bundesregierung hat angesichts der Gasmangellage kurzfristig ein Sonderpreisanpassungsrecht für Fernwärmerversorgungsunternehmen, die Wärme aus Gas erzeugen, auf den Weg gebracht. Danach sind die Versorgungsunternehmen berechtigt, den Zeitpunkt für die Preisanpassung abweichend vom vertraglich vereinbarten Termin vorzuziehen. Auf diese Weise sollen sie zeitnah Brennstoffpreissteigerungen für Gas an ihre Kunden weiterreichen können, um etwaige Liquiditätsstörungen zu vermeiden. Im Gegenzug erhalten die Wärmekunden ein Sonderkündigungsrecht.

Die neue Regelung soll ihren Platz – anders als das Sonderpreisanpassungsrecht bei Gaslieferungen – nicht im Energiesicherheitsgesetz (EnSiG), sondern in der AVBFernwärmeV finden, und zwar im Anschluss an die in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV geregelten Vorgaben für Preisänderungsklauseln. Damit will der Gesetzgeber unterstreichen, dass im Übrigen die Systematik zur Preisanpassung in der AVBFernwärmeV grundsätzlich unberührt bleibt. Dies wirft in der praktischen Umsetzung erhebliche Folgefragen auf. Denn bei vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln hat es nicht damit sein Be-

Der AGFW hatte sich bis zuletzt mit einer Stellungnahme dagegen ausgesprochen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und wie die Kartellbehörden die Vorschrift anwenden werden. Im Strom- und Gassektor hatte die Vorschrift zuletzt keine praktische Bedeutung. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Kartellbehörden angesichts der derzeitigen Preisentwicklung auf dieses Instrument zurückgreifen werden.

Was steht auf der To Do Liste für den Herbst?

Aus dem angekündigten Sommerpaket werden sehr wahrscheinlich frühherbstliche Pakete und Maßnahmen. Auf der Agenda stehen u. a. ein **Energieeffizienzgesetz**, eine **BEG-Novelle** sowie Eckpunkte für eine **Kommunale Wärmeplanung**. Das **Bundesprogramm Effiziente Wärmenetze (BEW)**, soll auf jeden Fall kommen, hier sind nur noch wenige Formalien mit den europäischen Behörden zu klären. Wir sind weiter gespannt und werden Sie weiterhin auch online informiert halten.

Johannes Domberger
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.domberger@agfw.de



Dipl.-Kfm. John A. Miller
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de



wenden, dass der vereinbarte Preisanpassungssturnus (z. B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) vorgezogen wird. Vielmehr muss angesichts der Bindung der Preisgleitklauseln an bestimmte Brennstoffpreisnotierungen (z. B. Gasindizes) die gesamte Preisgleitklausel neu aufgelegt werden, um eine schnelle Weitergabe der Gasbezugskosten zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat der AGFW am 4. Juli 2022 Stellung zum vom BMWK vorgelegten Referentenentwurf Stellung genommen [Stellungnahme]. Der Verband hat die Einführung des Sonderpreisanpassungsrechts als wichtigen Schritt zur Weitergabe der Gasbeschaffungskosten begrüßt, gleichzeitig Änderungsvorschläge unterbreitet, um rechtliche Verwerfungen zwischen den für Normalsituationen geschaffenen Preisgleitklauseln und dem angesichts der Notsituation erforderlichen Sonderpreisanpassungsrecht zu vermeiden.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

